

# Digitaler Kontaktpunkt für Recht und Ethik im Forschungsdatenmanagement

## Nutzungsrechte und Lizenzen

Anders als im anglo-amerikanischen Copyright sind Urheberrechte in Deutschland nicht übertragbar. Der\*die Urheber\*in kann einer anderen Person jedoch die Nutzungsrechte an den geschaffenen Werken einräumen. Dies geschieht meistens in Form von Lizenzen.

Die Entscheidung, welche Forschungsdaten tatsächlich unter urheberrechtlichen Schutz fallen und damit über Lizenzen rechtswirksam geschützt werden können, ist in der Regel eine Einzelfallentscheidung. Auch dienst- und arbeitsrechtliche Dimensionen können eine Rolle spielen. Denn auch wenn das Urheberrecht an den Daten bei den Forschenden liegt, können die Nutzungsrechte an den Daten bei der arbeitgebenden Hochschule oder Forschungseinrichtung liegen.

Die Leitlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis zur DFG geben an, dass die Nutzung der Daten vorrangig den sie erhebenden Wissenschaftler\*innen zukommen soll (DFG-Kodex, Leitlinie 10).

In der wissenschaftlichen Praxis sind Nutzungsrechte bzw. Lizenzen für Forschende in zweierlei Hinsicht wichtig: bei der Nachnutzung von Daten anderer Forschender und bei der Veröffentlichung der eigenen Forschungsdaten.

### Überlegungen vor dem Teilen oder Veröffentlichen eigener Daten

Vor dem Teilen bzw. der Veröffentlichung eigener Daten sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Wissenschaftler\*innen müssen sicherstellen, dass durch die Publikation keine Rechte Dritter verletzt werden.

Handelt es sich bei den Forschungsdaten um personenbezogene oder sensible Daten, ist zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt, die Daten anonymisiert oder zumindest pseudonymisiert sind und ob eine entsprechende informierte Einwilligung von Teilnehmer\*innen an Forschungsprojekten (z.B. Beforschte, Interviewpartner\*innen und Informant\*innen) vorliegt.

Forschungsethisch ist abzuwägen, ob eine Veröffentlichung der Daten negative Folgen bzw. Risiken für die Teilnehmer\*innen haben könnte. Fördergeber, Verlage, (Data) Journals und Datenrepositorien verlangen hier in der Regel ein Ethikvotum.

Vor einer Weitergabe oder Veröffentlichung von Forschungsdaten muss zudem geprüft werden, ob die Daten unter eine Geheimhaltungsvereinbarung fallen oder ein Potential für

Dual Use bergen. Ist geplant, ein Patent anzumelden, ist von der Veröffentlichung von Forschungsdaten, die die zu patentierende Erfindung beschreiben, abzusehen.

In Kooperationsprojekten ist zu beachten, dass die beteiligten Forschenden unter Umständen eine gemeinsame Urheberschaft besitzen und entsprechend auch nur gemeinsam über die Nutzung der Daten entscheiden können.

### (Freie) Nutzung von Daten Dritter

Sollen die Daten Dritter, z.B. anderer Forschender, genutzt werden und stehen diese wahrscheinlich unter urheberrechtlichem Schutz, so muss für die Nutzung eine Erlaubnis vorliegen. Zumeist wird diese in erteilten Lizenzen bestehen. Alternativ kann man direkt eine Nutzungs-erlaubnis bei dem\*der Urheber\*in einholen.

Unter gewissen Umständen sind urheberrechtlich geschützte Daten für Forschende zudem frei nutzbar:

Bestimmte Nutzungen können durch gesetzliche Ausnahmen, sogenannte Schrankenbestimmungen (§§ 44a ff UrhG), auch ohne Einwilligung des Rechtsinhabers erlaubt sein. Dazu gehören zum Beispiel Zitate (§ 51 UrhG) oder Parodien (§ 51a UrhG).

Nach einer gewissen Frist erlischt der Urheberrechtsschutz und ein Werk wird als gemeinfrei bezeichnet. Dies geschieht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers; bei Datenbanken erlöschen die Rechte bereits 15 Jahre nach der Veröffentlichung. Nach Ablauf dieser Fristen können die Werke frei genutzt werden. Amtliche Werke wie Gerichtsurteile oder Gesetze sind grundsätzlich gemeinfrei.

Die verfassungsrechtliche Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz) wird im Rahmen des Urheberrechts durch besondere Erlaubnisse zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Inhalten gefördert. § 60c UrhG erlaubt in bestimmtem Umfang die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung.

### Lizenzierung von Forschungsdaten

Für urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten stellen Lizenzen das etablierte Mittel dar, um die Nutzung rechtswirksam zu gestalten. Wissenschaftler\*innen können ihre Daten entweder als Open Content veröffentlichen oder individuelle Vertragsverhandlungen zur Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) führen. Typischerweise werden solche Lizenzen an Verlage erteilt oder bei Open Access-Veröffentlichungen angegeben.

Von großen Förderorganisationen werden häufig die international etablierten Creative Commons-Lizenzen empfohlen.

Die Lizenzierung unter CC0 ist durch maximale Freiheit der Daten gekennzeichnet. Diese können ohne Namens- oder Herkunfts-nennung frei genutzt werden. Die rechtliche Wirk-samkeit einer CC0-Lizenz ist noch nicht geklärt. Viele Zeitschriften fordern jedoch eine entsprechende Lizenzierung.

Alternativ ist eine Lizenzierung unter CC BY 4.0 möglich. Auch hier können die Daten frei nachgenutzt werden unter der Bedingung, dass die Autor\*innen korrekt benannt werden. Andere CC-Lizenzen ermöglichen eine stärkere Einschränkung der Verwendung der Daten. So erlaubt eine Lizenzierung unter CC BY-NC-ND eine Nachnutzung der veröffentlichten Daten oder wissenschaftlichen Texte nur für nicht-kommerzielle Zwecke, wobei das veröffentlichte Material nicht verändert werden darf und die Autor\*innen korrekt benannt werden müssen.

Bei CC-Lizenzen und anderen Lizenzmodellen unbedingt zu beachten ist, dass sich aus Lizenzen nur dann vertraglich durchsetzbare Verpflichtungen, etwa zur Namensnennung, ergeben, wenn die derart lizenzierten Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt sind. Denn nur in diesem Fall hat der\*die Wissenschaftler\*in als Urheber\*in das Recht, Nutzungsrechte an seinem\*ihren Werk einzuräumen.

### Nutzungsrechte und Gute Wissenschaftliche Praxis

Auch bei urheberrechtlich nicht geschützten Daten greift die Gute wissenschaftliche Praxis: Autor\*in und Herkunft jeglicher nachgenutzter Forschungsdaten sind stets vollständig nachzuweisen (vgl. DFG-Kodex, Leitlinie 7). Die Nutzung der Daten soll vorrangig den sie erhebenden Wissenschaftler\*innen zukommen (DFG-Kodex, Leitlinie 10).

Forschungsdaten sollen, soweit möglich und zumutbar, in Übereinstimmung mit den FAIR-Prinzipien öffentlich zugänglich gemacht werden (vgl. DFG-Kodex, Leitlinie 13).

Die FAIR-Prinzipien machen Vorgaben zur Beschreibung, Speicherung und Veröffentlichung von Forschungsdaten. Ziel ist es, die Identifizier- und Auffindbarkeit (findable), die Zugänglichkeit (accessible), die Interoperabilität (interoperable) und die Wiederverwendbarkeit (Reusable) digitaler Ressourcen zu verbessern.

### Sonderfall: Zweitveröffentlichung

Urheber\*innen haben seit 2014 unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, ihren wissenschaftlichen Beitrag aus Sammelwerken trotz möglicherweise entgegenstehender Nutzungsrechte der Zeitschriften oder Verlage ein weiteres Mal als elektronische Kopie zu veröffentlichen. Dieses gilt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Es handelt sich um einen wissenschaftlichen Beitrag.
- Der Beitrag ist im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden.
- Der Beitrag ist in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, darf der\*die Urheber\*in ab zwölf Monaten nach der Erstveröffentlichung eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Zweitveröffentlichung vornehmen. Die Originalpublikation ist als Quelle zu nennen.

## Relevante Rechtstexte und Leitlinien

- DFG: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) / Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct:  
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3923601>
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG):  
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>
- Urheberrechtsgesetz (UrhG): <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

## Literatur und Links

- Baumann, Paul, Philipp Krahn und Anne Lauber-Rönsberg (2018): Gutachten zu den rechtlichen Aspekten des Forschungsdatenmanagements im Rahmen des DataJus-Projektes. Kurzfassung. URL: [https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus\\_Zusammenfassung\\_Gutachten\\_12-07-18.pdf](https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf) (zuletzt geprüft: 29.08.2025).
- Creative Commons | CC Germany: Was ist CC. URL: <https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/> (zuletzt geprüft 02.09.2025).
- Forschungslizenzen.de: Lizenzen wählen. URL: <https://forschungslizenzen.de/#lizenzen> (zuletzt geprüft: 29.08.2025).
- GO FAIR-Initiative: FAIR Principles. URL: <https://www.go-fair.org/fair-principles/> (zuletzt geprüft: 29.08.2025).
- Kreutzer, Till, und Henning Lahmann (2021). Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden. Hamburg University Press. DOI: <https://doi.org/10.15460/HUP.211>.
- Lauber-Rönsberg, Anne (2021): „Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements.“ Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, hrsg. v. Markus Putnings, Heike Neuroth und Janna Neumann. Berlin und Boston: De Gruyter Saur, S. 89–114. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110657807-005>.
- Wilkinson, Mark, et al. (2016): „The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship.“ *Scientific Data* 3, 160018. DOI: <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>.

Für die Website zu Nutzungsrechten und Lizenzen im Forschungsdatenmanagement siehe:  
<https://fdm-bb.de/rechtlich-ethischer-kontaktpunkt/rechtliche-aspekte-im-fdm/nutzungsrechte-und-lizenzen/>